

5. Zusatzvereinbarung

zu dem am 10. November 1956 zwischen dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger und der Ärztekammer für Vorarlberg (im Folgenden kurz Kammer) abgeschlossenen Gesamtvertrag mit Zustimmung und Wirkung für den Versicherungsträger Vorarlberger Gebietskrankenkasse (im Folgenden kurz Versicherungsträger) wie folgt:

I.

§ 16 lautet wie folgt:

§ 16

Wochenend- und Feiertagsbereitschaftsdienst

Der Vertragsarzt ist zur Teilnahme an dem von der Kammer eingerichteten Wochenend- und Feiertagsdienst (davon umfasst ist auch der Dienst am 24. Dezember und am 31. Dezember, wenn diese nicht auf ein Wochenende fallen) verpflichtet. Ist ein solcher eingerichtet, ist der Versicherungsträger von der Diensterteilung zu verständigen.

II.

Diese Zusatzvereinbarung tritt mit 01.12.2011 in Kraft.

Dornbirn, am 13.09.2011

Kurie der niedergelassenen Ärzte der Ärztekammer für Vorarlberg

Der Kurienobmann:
Dr. Harald Schlocker eh

Der Präsident:
Dr. Michael Jonas eh

Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger

Der Verbandsvorsitzende:

Der Generaldirektor:

Vorarlberger Gebietskrankenkasse

Der leitende Angestellte:
Dir. Mag. Christoph Metzler eh

Der Obmann:
Manfred Brunner eh